

99083001011006

Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern

Heruntergeladen am 29.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324617/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011006
Leistungsbezeichnung I	Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern
Leistungsbezeichnung II	Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienname, Kind, Kindesname, Kindernamensrecht, Namenserklärung, Nachname, Name, Namensrecht Namensänderung, Geburtsname, Doppelname, alleinerziehend

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärung zur Namensführung des Kindes • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge • Personenstandsverordnung (PStV) § 46 - Familienrechtliche Erklärungen • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1616 - Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8 • Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 10 Abs. 1 - Name
Teaser	
Volltext	Wenn die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam sorgeberechtigt sind, sondern das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht, dann erhält das Kind bei seiner Geburt zunächst den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweise oder Reisepässe Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt. In jedem Fall Ausweise der Eltern. • Geburtsurkunde Kind Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

Modul

Sachverhalt

- Aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes Mit dieser wird das alleinige Sorgerecht nachgewiesen.
- Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteils
- Sterbeurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteils
- ggf. weitere Dokumente Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

Voraussetzungen

- Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt Eine Namenserteilung ist nur möglich, wenn nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist.
- Einwilligungserklärung Die Zustimmung des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist erforderlich, sofern dieser nicht bereits verstorben ist.
- Alter des Kindes Eine Namenserteilung kann nur erfolgen, solange das Kind minderjährig ist. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Erteilung zustimmen.
- Dokumente in deutscher Sprache Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen"). Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen"). Bei Urkunden, die im Original in Arabisch, Griechisch, Hebräisch oder Kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.
- Dokumente im Original Sämtliche erforderliche Unterlagen / Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen.

Modul	Sachverhalt
	Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert / laminiert werden. • Sprachanforderungen / Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer und DolmetscherLiegt keine ausreichende Deutschkenntnis vor, ist ein beeidigter Dolmetscher erforderlich. • HinweisEine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen
Kosten	• 25,00 Euro: Namenserklärung • 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen (Justizportal) • Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland (Auswärtiges Amt)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Namensrechtliche Erklärungen - Nachname eines Kindes durch alleinsorgeberechtigten Elternteil ändern